

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf in OÖ hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 beschlossen, folgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Heiligenkreuz zu erlassen:

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den Kindergarten Heiligenkreuz
gültig ab September 2022**

Übersicht

1. Betrieb des Kindergartens
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit des Kindergartens
4. Aufnahme in den Kindergarten
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung vom Kindergarten
8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Hör- und Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

1. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Micheldorf in OÖ betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idgF, mit Sitz in Micheldorf in OÖ, Kreuzfeld 30.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Der Beginn der Hauptferien deckt sich mit dem Beginn der Hauptferien der öffentlichen Schulen nach den Bestimmungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 LGBl.Nr. 48/1976 i.d.g.F. Die Hauptferien enden mit 05.09.2021. In den Hauptferien, sowie in den Semesterferien werden die Kindergärten im Journaldienst geführt. In diesen Ferien sind nicht alle Gruppen in Betrieb und werden je nach Bedarf, nach einer Bedarfserhebung, zusammengelegt. Auch einrichtungsübergreifende Lösungen für die Ferienbetreuung werden angeboten.
2 Wochen in den Hauptferien sind die Kindergärten geschlossen.
In den Ferien, am Nachmittag und an Zwickeltagen wird kein Bustransport angeboten.
- 2.3. Die Herbst-, Weihnachts-, Semester, Oster- und Pfingstferien, sowie die schulautonomen Tage sind ident mit jenen an der Volksschule Micheldorf in OÖ.
- 2.4. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden. Eine Information der freien Tage an die Eltern erfolgt zumindest einen Monat vor den betreuungsfreien Tagen über die Betreuungseinrichtung.

3. Öffnungszeit des Kindergartens

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Die Nachmittagsbetreuung erfolgt im Kindergarten I Micheldorf.
Die Kinder werden mit dem Bus in den KIGA I gebracht.

3.2. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

3.4. An den Nachmittagen, den Zwickeltagen und in den Ferien sind nicht alle Gruppen in Betrieb und werden je nach Bedarf zusammengelegt. Bei geringem Bedarf (unter mindestens 10 Kindern) kann es auch zu einrichtungsübergreifenden Lösungen kommen. Ebenso kann diese Lösung auch bei Mangel an Kindergartenpersonal (Ausfall Krankheit u.s.w.) angewendet werden. Die Information diesbezüglich ergeht sofort nach Abklärung an die Eltern über die Betreuungseinrichtung.

3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden. Eine entsprechende Information an die Eltern erfolgt bis 15. Juni des laufenden Arbeitsjahres.

4. Aufnahme in den Kindergarten

4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idgF allgemein zugänglich.

4.2. Der Eintritt in die Betreuungseinrichtung erfolgt vorzugsweise im September bzw. im Februar.

4.3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldebogen an den Rechtsträger.

Voraussetzung für die Aufnahme sind nachstehende Bedingungen:
Berufstätigkeit, Ausbildung oder arbeitssuchend der Eltern nachfolgender
Prioritätenreihung:

1.)

Hauptwohnsitz in Micheldorf
termingerechte Anmeldung
Arbeits- oder Ausbildungsstelle vorhanden

2.)

Hauptwohnsitz nicht in Micheldorf
termingerechte Anmeldung
Arbeits- oder Ausbildungsstelle vorhanden
Übernahme des Gastbeitrags

3.)

Hauptwohnsitz in Micheldorf
termingerechte Anmeldung
arbeitssuchend gemeldet

- 4.4. Dem Anmeldebogen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Impfbescheinigung
 - c) Die Zuordnung eines Kindes in einen Kindergarten richtet sich nach dem Bedarf der Eltern und dem Angebot der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, z.B. bei den Öffnungszeiten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, sondern der Rechtsträger kann aufgrund des Bedarfes und der Verfügbarkeit die Plätze vergeben.

Die ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes zu Beginn des neuen Kindergartenjahres der Kindergartenleitung vorzulegen.

- 4.5. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig. Kinder im letzten Kindergartenjahr sind kindergartenpflichtig.
- 4.6. Beim Besuch von 2 bzw. 3 Nachmittagstagen, müssen die Wochentage fixiert werden. Sie können aus beruflichen Gründen von Woche zu Woche variieren. Dies ist jedoch nur unter der Voraussetzung von freien Ressourcen (Kinderhöchstzahl in der Gruppe, freie Kapazität im Bus) möglich.
- 4.7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.8. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 4.10. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.11. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Leistung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBBG und der Verfügbarkeit von freien Plätzen voraus.
- 4.12. Der Rechtsträger behält sich vor, am Beginn des Kindergartenjahres für jedes Kind eine Kautions von Euro 100,00 einzubehalten. Bei der Anmeldung zur Betreuung im Journaldienst wird bei unentschuldigtem Fernbleiben ein Tagessatz von Euro 10,00 von dieser Kautions abgezogen. Bei fristgerechter Abmeldung – mindestens 14 Tage vorher – wird kein Tagessatz von der Kautions einbehalten.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, außer
 - a) die verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. vom Kindergarten und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- 5.2. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Oö. KBBG LGBl. Nr. 39/2007 idgF bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Für den Besuch ab 13:00 Uhr ist ein Beitrag laut Tarifordnung zu leisten.
- 5.3. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen der letzten drei Monate nicht bis zum 15. Oktober (vom Rechtsträger festgelegter Zeitpunkt) nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres und gilt während des gesamten Arbeitsjahres mit Ausnahme der gemäß OÖ Schulzeitgesetz 1976 geregelten schulfreien Tage und Ferien. Ein Kind muss den Kindergarten, im Jahr vor dem Schuleintritt, an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden, grundsätzlich an Vormittagen, regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht nach 6.3 besteht.

7. Abmeldung vom Kindergarten

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck
 - a) lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
 - b) führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 9.5. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit werden Fotos aus dem Alltag des Kindergartens verwendet. Die Eltern haben nichts gegen eine Veröffentlichung einzuwenden. Ein ausdrücklicher Widerspruch ist der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.
- 9.6. Für den Verlust von Geld, Garderobe, mitgebrachten Spielzeug oder Wertgegenständen kann seitens des Kindergartens keinerlei Haftung übernommen werden.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften konstruktiv und wertschätzend zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Für die Abholung gilt, das Kind nach Ende des Kindergarten-tages **rechtzeitig**, spätestens jedoch 5 Minuten vor Kindergartenende abzuholen.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 3 Oö. KBG) unterschreiten.

- 10.5. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals des Kindergartens nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung des Kindergartens unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 10.8. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches des Kindergartens, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete, volljährige und dem Kindergarten bekanntgegebene Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten, volljährige und dem Kindergarten bekanntgegebene Person abholen zu lassen.
Unter 3-jährige Kinder können am Bustransport nicht teilnehmen.
- 10.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.12. Besucht das Kind einen Kindergarten oder eine bewilligte Einrichtung gemäß §23 in einer anderen als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben die Eltern eine Gastbeitragsübernahme der Hauptwohnsitzgemeinde zu erbringen oder sich nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 10.14 Eltern haben bei Abholung vom Kindergarten nach Übergabe der Kinder durch das Kindergartenpersonal die Aufsichtspflicht, auch wenn sich die Kinder noch im Kindergartengebäude und am Kindergartengelände aufhalten.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der Oö. Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Das Datenschutzgesetz 2000 wird von allen beteiligten Organisationen und Personen jederzeit strengstens eingehalten.

13. Hör- und Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Hör- und Sehtest durchgeführt werden. Der Sehtest ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt,

erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen des Kindergartens sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Erklärung

Ich, (Name)..... nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Datum

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte/r

Einverständniserklärung (verbleibt im Kindergarten)

Die Eltern des Kindes, geb. am, sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- das Kind im letzten Kindergartenjahr einmalig an einem Hör- und Sehtest teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.
- Die Adresse und Telefonnummer werden zum Zwecke des Bustransfers an das Busunternehmen weitergegeben.
- Verabreichung der Kaliumjodidtabletten im Falle eines Reaktorunfalles
 - Ja
 - Nein
- Verwendung und Veröffentlichung von Fotos
 - Ja
 - Nein
- Zeckenentfernung im Bedarfsfall
 - Ja
 - Nein

.....

Datum

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte/r

Einwilligungserklärung Gemäß Art. 7 DSGVO

Als Erziehungsberechtigte/r stimme ich der Verarbeitung meiner Daten sowie der Daten meines Kindes durch den Kindergarten für nachstehendem Zweck zu:

Erziehungsberechtigter:

Vor- und Nachname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Kind:

Vor- und Nachname:

Adresse:

Geburtsdatum:

- Anmeldedaten zur Aufnahme des Kindes incl. SV-Nummer
- Veröffentlichung von Bildern im Gebäude des Kindergartens
- Veröffentlichung von Bildern für Tipps, Rundschau, die Bürgermeisterzeitung und auf unserer Homepage.
- Veröffentlichung von Bildern in einer pädagogischen Fachzeitschrift (z.B. „Unsere Kinder“)
- Verwendung von Videoaufnahmen für Weiterbildungsmaßnahmen von Pädagoginnen und Pädagogen und als Unterstützung zur Entwicklungsdokumentation
- Verwendung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtstages für kindergarteninterne Zwecke und Feierlichkeiten

- Verwendung der personenbezogenen Daten und Fotos zur Erstellung und Weitergabe der Portfoliomappe innerhalb des Kindergartens (Kind + Eltern)
- Veröffentlichung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtstages im Gang des Kindergartens
- dass ein logopädisches Screening einzeln mit jedem Kind durchgeführt wird, bei Bedarf andere ExpertInnen (z.B.: Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende pädagogische Fachkraft an die zuständige Logopädin einverstanden.
- von den Kindern und Eltern eingereichte Anträge, Ansuchen und Anmeldungen
- Daten für Unfallberichte der AUVA
- Daten von ärztlichen Untersuchungen
- Daten an Einsatzkräfte
- Daten an das Busunternehmen
- Daten auf Kinderstammblätttern
- Daten an die Aufsichtsbehörde (Kindergartenpflicht)
- Namensliste für Mittagsaufsicht, Anwesenheitserfassungen, Nachmittagsbetreuung, Essenbestellungen

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen beim Kindergarten oder per E-Mail an kiga2.heiligenkreuz@aon.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf www.micheldorf.at zu finden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift